

# Hinweise für alle Weiterbildungsbefugten und für Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung vor der Zulassung zur Prüfung!

---

Um Verzögerungen bei der Zulassung zur Facharztprüfung durch unvollständige Unterlagen zu vermeiden, bitten wir folgendes zu beachten:

Das letzte Weiterbildungszeugnis, das zur Zulassung zur Facharztprüfung bei der Sächsischen Landesärztekammer eingereicht wird, muss gemäß § 11 WBO enthalten

1. die **Dauer** der in Teil-/Vollzeitbeschäftigung **abgeleiteten Weiterbildung** (Unterbrechungen beachten!),
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen **vermittelten und erworbenen**

**Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten,**

3. **das Erreichen des Weiterbildungszieles**, das heißt die Inhalte für das jeweilige Fachgebiet nach der WBO wurden vermittelt und erworben sowie

4. **eine Stellungnahme zur fachlichen Eignung der Ärztin/des Arztes.**

**Wünschenswert ist außerdem am Ende des Zeugnisses die Angabe des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis des jeweiligen Weiterbildungers.**

**Das Weiterbildungszeugnis muss vom**

**Weiterbildungsbefugten bei einer Verbundweiterbildungsbefugnis *grundsätzlich* von allen am Verbund beteiligten Weiterbildungern unterschrieben sein.**

Grundsätzlich bedeutet, dass zum Beispiel bei kürzeren Weiterbildungszeiten in nur einer Klinik einer Weiterbildungsstätte mit Verbundweiterbildungsbefugnis ausnahmsweise die Unterschrift dieses befugten Weiterbildungers auf dem Zeugnis zur Anerkennung ausreicht.

Vielen Dank für die Beachtung der oben genannten Sachverhalte!

Prof. Dr. med. habil. Gunter Gruber  
Vorsitzender des Ausschusses Weiterbildung